

Ausschreibung: „Global Professorship“-Programm

Ziele des Programms

Mit dem „Global Professorship“-Programm im Rahmen der Landesinitiative für „Global Partnership in Science“ unterstützt das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst die Landesuniversitäten darin, außergewöhnliche internationale Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Karrierestufen S3/S4 aus dem Ausland zu gewinnen (auch unter Anwendung innovativer Rekrutierungsinstrumente wie der „Spitzenberufung“ nach § 48 Abs. 1a LHG). Der Schwerpunkt des Programms liegt auf außergewöhnlichen und vielversprechenden Wissenschaftlerpersönlichkeiten („*rising stars*“) in natur- und ingenieurwissenschaftlichen Zukunftsfeldern („*emerging fields*“) wie etwa der Künstlichen Intelligenz, der Klima- oder Energieforschung, der Gesundheitswissenschaften oder der Medizin/Life Sciences. In dem Programm können die Landesuniversitäten zusätzliche Mittel beantragen, die ihr eigenes Berufungspaket ergänzen, um schnell und flexibel individuell zugeschnittene und attraktive Berufungsangebote unterbreiten zu können.

Förderung

In dem „Global Professorship“-Programm können Landesuniversitäten pro Antrag bis zu max. 2 Mio. EUR beantragen, um Berufungsverhandlungen mit außergewöhnlichen Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern aus dem Ausland erfolgreich abschließen zu können. Das „Global Professorship“-Programm ist mit insgesamt 10 Mio. EUR dotiert.

Die Förderung ergänzt das Berufungspaket der Universität. Sie soll den zu berufenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern ermöglichen, ihr Arbeitsprogramm an der aufnehmenden Universität in Baden-Württemberg sofort umzusetzen. Die Förderung wird als zweckgebundene Pauschalsumme (für Personal-, Sach- und investive Ausgaben und Reisekosten) zur Verfügung gestellt. Sie muss dem Arbeitsprogramm angemessen sein. Mindestens 50% der Fördersumme sind für investive Ausgaben vorzusehen, bevorzugt zur Deckung des hälftigen Landesanteils bei Forschungsgroßgeräte-Anträgen (FuGG) nach Art. 91b GG. Die Mittel sind bis zum Ende der Laufzeit der HoFV III (31.12.2030) zu verausgaben.

Auf Antrag kann in besonders begründeten Einzelfällen ergänzend zu der pauschalen Fördersumme und nach Maßgabe der Verfügbarkeit übergangsweise für die Dauer von bis zu 4 Jahren bis zur Übernahme auf eine dann freiwerdende „Zielstelle“ eine W3-Stelle aus dem Stellenpool für Umstrukturierungsmaßnahmen (Professur des ehemaligen Fiebiger-Programms) zur Verfügung gestellt werden.

Antragsberechtigung und -kriterien

Antragsberechtigt sind die Landesuniversitäten Baden-Württembergs. Beantragt werden kann eine ergänzende Förderung zur Ausgestaltung attraktiver Berufungsangebote an herausragende internationale Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler aus dem Ausland (mind. drei Jahre in einer wissenschaftlich eigenständigen Position an einer wissenschaftlichen Einrichtung im Ausland tätig). Die Förderung kann für Persönlichkeiten der Karrierestufen S3 und S4 beantragt werden,

- deren internationale Anerkennung (gemessen an dem Stadium ihres wissenschaftlichen Werdegangs) als Spitzenwissenschaftlerinnen und Spitzenwissenschaftlern oder „*rising stars*“ dokumentiert ist,
- die weitere Spitzenleistungen erwarten lassen und
- die erwartbar einen Beitrag zur Entwicklung der oben benannten Zukunftsfeldern und Strukturentwicklung der aufnehmenden Universität und Fakultät leisten werden.

Förderbedingungen

Eine Förderung kann unter folgenden formalen Voraussetzungen gewährt werden:

- Der Ruf auf eine W 3-Professur (auf Listenplatz 1) muss ergangen, aber noch nicht angenommen sein.
- Die Übernahme auf eine Planstelle muss im Förderzeitraum erfolgen.
- Die beantragte Förderung muss dem Arbeitsprogramm angemessen sein (unter Berücksichtigung des Eigenanteils der Universität).

Es gelten die haushaltrechtlichen Regelungen des Landes Baden-Württemberg.

Eine Förderung im Rahmen des „Global Professorship“-Programms steht einer ergänzenden Antragstellung, beispielsweise im 1000-Köpfe-plus-Programm oder des Professorinnenprogramms des Bundes oder den Programmen der Wübben Stiftung Wissenschaft, nicht entgegen (eine Doppelförderung ist ausgeschlossen).

Aus den Fördermitteln finanzierte wissenschaftliche Geräte werden von der Universität entsprechend des Arbeitsprogramms erworben, ihr zur prioritären Nutzung überlassen und sind nach Ablauf des Förderzeitraumes weiter zu wissenschaftlichen Zwecken an der Universität zu verwenden. Die Anschaffung von Geräten sollte im Rahmen der jeweiligen

Gerätestrategie (z. B. Core Facilities) erfolgen. Bei einer Verstärkung von Core Facilities ist sicherzustellen, dass der oder die geförderte Person jederzeit den erforderlichen Zugang zur Durchführung ihres Forschungsprogramms erhält.

Antragstellung und -verfahren

Anträge können jederzeit auf dem Dienstweg mit dem Antragsformular über die Hochschulleitung (Rektor/in, Präsident/in) eingereicht werden.

Kernstück des Antrags ist die Antragsbegründung. Diese ist in deutscher und in englischer Sprache vorzulegen und soll folgende Fragen beantworten:

- Welches strategische, strukturelle und wissenschaftliche Entwicklungskonzept verfolgen die Universität und die aufnehmende Fakultät mit der Berufung?
- Inwiefern ist die zu berufene Persönlichkeit fachlich und persönlich die beste Wahl, um dieses Konzept umzusetzen (siehe: (a) fachliche und persönlichen Exzellenz, (b) „Katalysatorfunktion“ und (c) zu erwartender Beitrag zur Entwicklung welchen wissenschaftlichen Zukunftsfeldes)?
- Mit welchen Maßnahmen wird die Einbindung der zu berufenden Persönlichkeit in die Universität und die aufnehmende Fakultät sichergestellt?

Dem Antrag beizufügen sind zudem ein Lebenslauf der zu berufenden Persönlichkeit, die Gutachten aus dem Berufungsverfahren sowie eine Finanzplanung samt Angaben zum Eigenanteil.

Über die mit Unterstützung der Förderung seitens der Universität zu erbringenden Leistungen und das von der zu berufenden Persönlichkeit zu erbringende Arbeitsprogramm ist eine Vereinbarung abzuschließen (bspw. im Rahmen der Berufungsvereinbarung). Spätestens zum Ende des Förderzeitraums ist eine Bestätigung der Hochschulleitung vorzulegen, dass die Vereinbarung umgesetzt wurde.

Grundlage der Auswahlentscheidung sind die Antragsbegründung nebst dem einzureichenden Gutachten. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst (MWK) behält sich die Einholung externer gutachterlicher Stellungnahmen vor. Im Fall einer Spitzenberufung kann von einer externen Begutachtung abgesehen werden.

Der Antrag ist elektronisch an folgende Adresse zu stellen: globalprofessorship@mwk.bwl.de.